



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-10-31

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6046/2014**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	24.11.2014
Finanzausschuss	01.12.2014
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2014

---

**Titel:**

**Aufwandsentschädigungsatzung Feuerwehr**

**Beschluss:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

**Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde.**

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja]**

Gesamt			Produktkonto 12600.501910
-aufwendungen	[ja]	EUR	
-auszahlungen	[ja]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[ja]	EUR	

---

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Sachbearbeiter

### **Erläuterung/Begründung:**

Die vorliegende Satzung wurde grundlegend überarbeitet und soll zusätzlich den Aufwand für die Funktion des stellvertretenden Löschzugführers und des Leiter des Bereiches Atemschutz entschädigen.

Die letzte Änderung der Satzung liegt bereits sechs Jahre zurück. Daher wurde es als notwendig erachtet die Beträge der monatlichen Aufwandsentschädigungen, der Brandsicherheitswachdienste und für die Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke an den Stadtfeuerwehrverband anzupassen.

Es soll eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Standortausbildung bzw. an Ganztagsbildungen auf Kreisebene gezahlt werden, um die aktive Teilnahme der Kameraden zu würdigen.

Weiterhin soll es eine zusätzliche Einsatzaufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger gezahlt werden.

Hier soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Tätigkeit des Atemschutzgeräteträgers einen höheren Aus- und Fortbildungsaufwand notwendig macht. Es sind zusätzliche einsatzrelevante Übungsläufe, die jährliche Belastungsübung im Feuerwehrtechnischem Zentrum (FTZ) und die alle drei Jahre (unter 50 Jahre / über 50 Jahre jährlich) stattfindende Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 (Tragen von schwerem Atemschutz) notwendig, um weiterhin unter Atemschutz einsetzbar zu sein bzw. zu bleiben.

Im Übrigen soll dem Stadtfeuerwehrverband eine höhere Zuwendung gewährt werden.

In Anlage 2 sind tabellarisch die Werte aus verschiedenen Aufwandsentschädigungssatzungen von mehreren Feuerwehren aus dem Umkreis, aus dem Land Brandenburg und aus anderen Bundesländern als Orientierung dargestellt.

### **Anlagen:**

Aufwandsentschädigungssatzung  
Übersicht Aufwandsentschädigungen